

vorgeschlagen für:
Verfassungsausschuss

Vorlage

**der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das
Landesgesetz, mit dem die Oö. Bauordnung 1994, das Oö. Bautechnikgesetz 2013, das
Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, das Oö. Natur- und
Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. Landarbeitsrecht-
Organisationsgesetz geändert sowie das Oö. Land- und forstwirtschaftliche
Berufsausbildungsgesetz 1991 aufgehoben werden
(Oö. Deregulierungsgesetz 2025)**

[Verf-2025-219232/25]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält weitere auf landesgesetzlicher Ebene umzusetzende Ergebnisse des Schlankmacher-Programms des Landes Oberösterreich. Bei diesem breit angelegten Deregulierungsvorhaben wurden externe und interne Stellen aufgerufen, Vorschläge zur Deregulierung, Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung einzubringen. Neben der ersatzlosen Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen sollen insbesondere Verwaltungsverfahren vereinfacht werden oder zur Gänze entfallen. Die jeweiligen behördlichen Zuständigkeiten werden durchdacht, um zweckmäßige Zuständigkeitskonzentrationen vorzunehmen. Die vorliegende Sammelnovelle setzt diese Kriterien in bestimmten Landesmaterien um und führt dadurch zu Entlastungen von Unternehmen, Behörden sowie Bürgerinnen und Bürgern.

Wesentliche Deregulierungsmaßnahmen im Sinn von Verfahrensvereinfachungen und Bewilligungsfreistellungen wurden bereits außerhalb der Sammelnovelle, zB durch die Novelle des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006 und des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970 (LGBl. Nr. 100/2024) sowie durch die Oö. Sozialberufegesetz-Novelle 2025 (LGBl. Nr. 23/2025), umgesetzt. Weitere Deregulierungsmaßnahmen in landesrechtlichen Materien werden folgen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Praxisrelevante Klarstellung im Zusammenhang mit der elektronischen Einreichung eines Bauplatzansuchens;
- Baufreistellung für Bürogebäude;
- Vereinfachungen im Bautechnikrecht, insbesondere betreffend Bauerleichterungen;
- Rechtsbereinigung im Rahmen des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes;
- Ersatzloser Entfall des Schutzobjekts und Tatbestandselements „Erholungswert der Landschaft“, Ersatz des Schutzobjekts und Tatbestandselements „Eigenart und Schönheit der Landschaft“ durch die „landschaftliche Charakteristik“ sowie Schärfung des Tatbestandselements „Naturhaushalt“ im Oö. Naturschutzgesetz 2001, womit eine deutliche Reduktion des Verwaltungsaufwands und spürbare Verfahrensvereinfachungen insbesondere für die Bezirksverwaltungsbehörden erreicht werden;
- Entfall von Anzeige- und Bewilligungspflichten für bestimmte jagdliche Ansitzeinrichtungen;
- Entfall der Schutzgebietskategorie „geschützter Landschaftsteil“;
- Zuständigkeitsbündelung betreffend höhlenrechtliche Bestimmungen bei der Landesregierung, wodurch die Bezirksverwaltungsbehörden entlastet werden und die Bürgerinnen und Bürger eine einheitliche Anlaufstelle bekommen;
- Entfall aufwändiger Ausnahmbewilligungsverfahren bei Bagatellvorhaben in Naturschutzgebieten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, wodurch es zu einer erheblichen Entlastung der Landesregierung und der Antragstellenden kommt;
- Unionsrechtskonforme Einschränkung artenschutzrechtlicher Bestimmungen auf „wildlebende Vogelarten“ (Stadttauben-Thematik), wodurch Verfahren und Verwaltungsaufwand, insbesondere auf Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden, erheblich reduziert werden;
- Entfall von Anzeige- und Bescheidverfahren durch die Abkehr vom generellen Schutz von Mineralien und Fossilien;
- Modernisierung der Bestimmungen des einer Verordnungserlassung nach dem Oö. Naturschutzgesetz 2001 vorausgehenden Begutachtungsverfahrens sowie Konzentrierung der damit verbundenen Aufgaben bei der Landesregierung, wodurch eine erhebliche Entlastung der Gemeinden und eine Verstärkung der Rechtssicherheit erzielt werden;
- Harmonisierung des oö. Landesrechts durch eine Anpassung im Oö. Nationalparkgesetz;
- Aufnahme der Bestimmungen betreffend die Einrichtung der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in das bisherige Oö. Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz;
- Entfall des landesgesetzlich normierten jährlichen Tätigkeitsberichts der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle an die Landesregierung;
- Änderung des Gesetzstitels von Oö. Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz in Oö. Agrarrecht-Organisationsgesetz;
- Aufhebung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich jeweils aus jenem Kompetenztatbestand, auf dem die einzelnen Landesgesetze, die im Rahmen des Oö. Deregulierungsgesetzes 2025 zu novellieren waren, gründen (Art. 15 Abs. 1 B-VG; Art. 14a Abs. 1 B-VG).

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diesen Gesetzentwurf werden weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen, zumal mit dieser Sammelnovelle Deregulierungen vorgenommen und Verwaltungsvereinfachungen erzielt werden. Durch bestimmte Deregulierungsmaßnahmen im Bereich des Bau(technik)rechts und des Naturschutzes kommt es zu einer Entlastung der Gemeinden und der Bezirksverwaltungsbehörden (siehe dazu im Detail die Ausführungen zu den Art. I, II und IV im Besonderen Teil).

Die finanziellen Entlastungen auf Gemeindeebene können nicht näher beziffert werden, da sie von verschiedenen Faktoren, wie zB der Mitarbeiterstruktur der jeweiligen Gemeinde, abhängig sind. Im Bereich des naturschutzrechtlichen Verordnungsverfahrens kommt es zudem auf die Größe des Schutzgebiets, die Größe und Struktur der betroffenen Grundstücke, die Anzahl der betroffenen Liegenschaftseigentümerinnen bzw. Liegenschaftseigentümer sowie auf Art und Inhalt der jeweiligen Verordnung an.

Die Kosten für naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren der Bezirksverwaltungsbehörden können bei durchschnittlich aufwändigen Verfahren mit Lokalausweis, Gutachtererstellung, allgemeinem Schriftverkehr und Erstellung von Bewilligungsbescheiden mit rund 550 Euro angegeben werden. Auf Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden entfallen Bewilligungsverfahren und sonstige damit verbundene Aufwendungen betreffend das Höhlenrecht und entsprechende jagdliche Ansitzeinrichtungen zur Gänze. Während beim Höhlenrecht eher der Servicegedanke im Hinblick auf das One-Stop-Shop-Prinzip im Vordergrund steht und daher von einer Vereinfachung für die Bürgerinnen und Bürger auszugehen ist, entfallen behördliche Verfahren betreffend die jagdlichen Einrichtungen gänzlich. Das konkrete Einsparungspotential hängt von der Art der jagdlichen Einrichtung und von der konkreten Ausgestaltung der Einrichtung ab sowie von der Anzahl der jährlich neu zu bauenden jagdlichen Einrichtungen. Die erforderliche Neuerrichtung von Jagdständen ist wiederum abhängig von Jagddruck, Intensivität der Bejagung, Wildart, topografischen Verhältnissen, Grad der Bewaldung, Waldverteilung im Jagdgebiet und infrastruktureller Erschließung.

Im Zusammenhang mit der Schärfung des Naturhaushaltsbegriffs und des Entfalls des Erholungswerts der Landschaft wird pro entsprechendem Bewilligungsverfahren mit einer Kostenreduktion betreffend den Aufwand der Gutachten- und Bescheiderstellung von rund 100 Euro gerechnet. Dies umfasst überwiegend Bescheide auf Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden, aber auch immer wieder auf Ebene der Oö. Landesregierung als Naturschutzbehörde.

Auf Ebene der Oö. Landesregierung als Naturschutzbehörde sind Bewilligungsverfahren nach § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 mit Kosten von durchschnittlich rund 700 Euro verbunden. Durch die Einführung des § 25 Abs. 4a Oö. NSchG 2001 ist für solche „Bagatellverfahren“ von einer Kostenhalbierung auf 350 Euro auszugehen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Die Sammelnovelle enthält insbesondere im Bereich des Bau(technik)rechts und des Naturschutzes wesentliche Verfahrensvereinfachungen, Klarstellungen und Zuständigkeitskonzentrationen, welche zu einer Kosten- und Zeitersparnis sowie zu mehr Rechtssicherheit für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen führen, was wiederum positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich hat (siehe dazu im Detail die Ausführungen zu den Art. I, II und IV im Besonderen Teil).

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Gesetzentwurf stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr wird mit der geplanten Änderung des Oö. Nationalparkgesetzes eine Forderung der Europäischen Kommission aus dem Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/4111 betreffend die Umsetzung der Aarhus-Konvention erfüllt und eine Anpassung an andere oö. Landesgesetze vorgenommen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen weisen - mit Ausnahme der Aarhus-konformen Ausgestaltung der Regelung im Oö. Nationalparkgesetz - keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I

Änderung der Oö. Bauordnung 1994

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 3 Z 3 Oö. BauO 1994):

§ 4 Abs. 3 Z 3 intendiert bei einer elektronischen Einreichung eines Bauplatzansuchens bei gleichzeitiger Grundteilung das Erfordernis lediglich eines digitalen Grundteilungsplans (im maximalen Planformat DIN A3). Da der Wortlaut dieser Bestimmung aber in der Praxis Anlass für Missverständnisse gegeben hat, dient die vorliegende Änderung der Klarstellung, dass es in diesem Fall keines (zusätzlichen) analogen Plans bedarf.

Zu Z 2 (§ 24a Z 1 Oö. BauO 1994):

Mit der Oö. Bauordnung-Novelle 2021 wurden zuletzt die praktischen Anwendungsfälle für das Modell der „Baufreistellung“ spürbar erhöht, und zwar sowohl durch eine weitere Reduzierung der Voraussetzungen als auch durch eine Ausdehnung seines Anwendungsbereichs (vgl. im Detail den Ausschussbericht [Beilage 1627/2021](#) zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVIII. GP, S 5). Im Rahmen der vorliegenden Deregulierungsmaßnahme soll dieser Weg dadurch weiterverfolgt werden, dass zukünftig auch Bürogebäude in den Genuss dieses vereinfachten baubehördlichen Verfahrensmodells gelangen sollen. Unter Bürogebäuden sind in diesem Zusammenhang Gebäude zu verstehen, die ganz oder überwiegend Bürozwecken dienen (hinsichtlich des Begriffs „Wohngebäude“ vgl. die Begriffsbestimmungen zu den OIB-Richtlinien).

Zu Artikel II **Änderung des Oö. Bautechnikgesetzes 2013**

Zu Z 1 (§ 2 Z 22 Oö. BauTG 2013):

Durch die mit der Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2021 verbundene Neufassung des § 2 Z 22 wurden auch Immissionen ausgehend von Stellplätzen bei Wohngebäuden, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und Einsatzorganisationen bis zu einer Anzahl von 30 Stellplätzen von den „schädlichen Umwelteinwirkungen“ ausgenommen (vgl. den Ausschussbericht zu dieser Regelung, [Beilage 1628/2021](#) zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVIII. GP). Erfahrungen mit gutachtlichen Beurteilungen nachbarlicher Immissionssituationen bei Stellplätzen rechtfertigen es, diese Ausnahmeregelung auch auf Stellplätze für Betriebe auszudehnen, allerdings eingeschränkt auf höchstens zehn Stellplätze und eine Nutzung nur werktags im Zeitraum von 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Stellplätze „für Betriebe“ sind aus sachlichen Gründen in einem weiteren Sinn zu verstehen und umfassen - neben solchen bei einer gewerblichen Betriebsanlage - etwa auch Stellplätze im Rahmen einer selbständigen (freiberuflichen) Tätigkeit.

Zu Z 2 und 3 (§ 53 Abs. 1 und 4 Oö. BauTG 2013):

Diese Rechtsänderung bringt insbesondere für Zu- und Umbauten wesentliche Erleichterungen, da gerade bei Änderungen von bestehenden Gebäuden die jeweils aktuellen bautechnischen Anforderungen - wenn überhaupt - oft nur durch kostenintensive bauliche Maßnahmen eingehalten werden können. Bei Neubauten sind Bauerleichterungen ohnehin nur im Fall einer Baubewilligung auf Widerruf oder für einen fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum zulässig (Abs. 2).

Einen wesentlichen Hemmschuh für die Gewährung von Bauerleichterungen stellt in der Praxis die Voraussetzung dar, dass dennoch den allgemeinen Erfordernissen des § 3 entsprochen werden muss (vgl. § 53 Abs. 1 und 4). Die geplanten Änderungen verfolgen daher den Zweck, dass ein Widerspruch zu § 3 sowohl in den Fällen des Abs. 2 als auch des Abs. 3 - mit Ausnahme der Barrierefreiheit - nur (mehr) dann anzunehmen ist, wenn auf Grund der konkreten Ausnahme von einer bautechnischen Anforderung eine Gefährdung für das Leben oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft zu erwarten ist (vgl. auch die Voraussetzungen für die nachträgliche Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen im Baubewilligungsbescheid gemäß § 46 Oö. Bauordnung 1994). Durch den ersten Teil des letzten Satzes des Abs. 4 wird sichergestellt, dass sich im Hinblick auf die barrierefreie Gestaltung baulicher Anlagen keine Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage ergeben.

Eine wesentliche Vereinfachung und Erleichterung im Einzelfall stellt auch die Ausweitung der Möglichkeit von Bauerleichterungen für Gänge dar (Abs. 1 Z 3).

Zu Artikel III
Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes

Zu Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis und § 102 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz):

Auf Grund des Infektionsgeschehens während der COVID-19-Pandemie wurden im § 102 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz besondere Regelungen zur Bewältigung der Krisensituation vorgesehen. So wurde der Bildungsdirektion als Schulbehörde durch eine weitreichende Verordnungsermächtigung die Möglichkeit eingeräumt, zur Gewährleistung eines funktionierenden Schulbetriebs im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen rasch und flexibel auf die damaligen Erfordernisse des Unterrichtsbetriebs reagieren zu können. Diese Bestimmung ist wegen der veränderten Infektionslage nicht mehr erforderlich, weshalb sie ersatzlos aufgehoben werden soll. Im Inhaltsverzeichnis erfolgt die entsprechende Anpassung.

Zu Artikel IV
Änderung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001

Zu Z 1 bis 3 (Inhaltsverzeichnis Oö. NSchG 2001):

Das Inhaltsverzeichnis ist an die Änderungen anzupassen, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verbunden sind.

Zu Z 4, 5, 6, 7, 12, 13, 16, 17, 19, 21, 23, 24 und 33 (§ 1 Abs. 2, 4 und 8, § 3 Z 10, § 11 Abs. 1 und 3, § 14 Abs. 1 Z 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 19, § 20 Abs. 4, § 25 Abs. 1 Z 2 und § 31 Abs. 1 Oö. NSchG 2001):

Das Tatbestandselement „**Erholungswert der Landschaft**“ ist einerseits naturschutzfachlich schwierig objektivierbar und kann zudem subjektiv wahrgenommen werden (zB wird ein Radweg den Erholungswert der Landschaft für eine Fahrradfahrerin bzw. einen Fahrradfahrer steigern, für den ruhesuchenden Wanderer wohl nicht; ähnlich ist dies etwa bei Stegen, Sport- und Freizeitanlagen). Andererseits bestehen hinsichtlich dessen Auslegung kaum wissenschaftliche Grundlagen oder eine klare Methodik. Dies führt zu unterschiedlichen Interpretationen durch Sachverständige und Behörden, was der Einheitlichkeit des Vollzugs sowie der Rechtssicherheit zuwiderläuft.

Auf Grund der gesetzlichen Anordnung im § 14 Abs. 1 Z 1 war der „Erholungswert der Landschaft“ bisher in allen Anzeige- und Bewilligungsverfahren nach den §§ 5, 6, 9 und 10 fachlich wie rechtlich zu beurteilen. Diese Anzeige- und Bewilligungsverfahren stellen insbesondere auf Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden die mit Abstand größte Gruppe an naturschutzrechtlichen Verfahren dar; die ersatzlose Streichung bringt eine deutliche Verringerung des Verwaltungsaufwands in all diesen Verfahren mit sich.

Ähnlich verhält es sich mit dem Schutzobjekt und Tatbestandselement **„Eigenart und Schönheit der Landschaft“**. Beide Begriffe sind naturschutzfachlich weder praktikabel noch greifbar. Der Begriff der Eigenart kennt keinen objektiven Bezugspunkt respektive kann in kein Verhältnis gesetzt werden; die Schönheit der Landschaft kann schon begriffsimmanenterweise nur aus einer persönlich-subjektiven Betrachtungsweise heraus beurteilt werden. Schutzobjekt soll deshalb im § 1 Abs. 2 neben der „Vielfalt der Landschaft“ künftig die „Charakteristik der Landschaft“ sein. Als Charakteristik einer Landschaft ist die Summe aller natürlichen und vom Menschen geprägten Landschaftselemente zu verstehen, die dem Raum (der Landschaft) im gegenwärtigen Zusammenwirken eine unverwechselbare Prägung verleihen und auf Grund einer kulturhistorischen Entwicklung entstanden sind. Durch dieses Zusammenwirken lassen sich Landschaften voneinander abgrenzen. Die Charakteristik einer Landschaft ist im ständigen Wandel, wenngleich die Veränderung nicht plötzlich, sondern kontinuierlich über einen längeren Zeitraum erfolgt. Das Vorliegen einer solchen ist aus Sicht des Landschaftsschutzes somit objektiv beschreib- und feststellbar, da es klare und nachvollziehbare Rahmenbedingungen bzw. eine deutlich bessere wissenschaftliche Methodik gibt, um diese neutral zu bewerten. Diese Umstellung hat einerseits zur Folge, dass auch die Formulierung der Voraussetzungen für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten entsprechend angepasst werden muss, andererseits müssen auch die in den Verfahren nach den §§ 11, 16 und 19 zu berücksichtigenden Tatbestandselemente „Eigenart und Schönheit der Landschaft“ durch die „landschaftliche Charakteristik“ ersetzt werden.

Das Tatbestandselement **„Naturhaushalt“** ist ebenfalls in sämtlichen Anzeige- und Bewilligungsverfahren nach den §§ 5, 6, 9 und 10 fachlich wie rechtlich zu beurteilen. Die bisherige Begriffsbestimmung gemäß § 3 Z 10 („Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation udgl.“) ließ einen hohen fachlichen Interpretationsspielraum zu, wodurch der „Naturhaushalt“ auch aus dem Gesichtspunkt anderer Materien beurteilt werden konnte, die nicht primär dem Naturschutz zuzuordnen sind (zB Bodenschutz, Klimaschutz, Geologie). Durch die vorliegende Klarstellung, dass sich das Tatbestandselement „Naturhaushalt“ ausschließlich auf rein naturschutzfachliche Aspekte bezieht, wird der Beurteilungsmaßstab in all diesen Verfahren eingegrenzt und der Schwerpunkt insbesondere auf die heimischen Arten sowie den Biotop- und Prozessschutz gelegt:

- „*der ungestörte Ablauf natürlicher Prozesse (Prozessschutz)*“ bezeichnet einen in Mitteleuropa sehr selten gewordenen ökologischen Vorgang. Er stellt hinsichtlich bestimmter Lebensräume die Basis für die Entwicklung sehr artenreicher und dynamischer Ökosysteme dar. Insbesondere in Wäldern, Mooren und Flüssen führt die gänzliche Abwesenheit menschlicher Eingriffe und das Zulassen ungestörter Prozesse zur Entwicklung seltener und hochwertiger Naturräume;
- der Schutz der „*heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften (Artenschutz)*“ dient dem Erhalt der heimischen Artenvielfalt der Fauna und Flora und ist gleichzeitig ein regionaler Beitrag zur Erhaltung der überregionalen Biodiversität in Abstimmung mit internationalen Zielsetzungen des Artenschutzes. Arten sind die bedeutendsten funktionellen Einheiten der biotischen Anteile der Ökosysteme. Arten sind von ihrer Definition her einzigartig, da sie sich in zumindest einer wesentlichen Eigenschaft von jeder anderen Art

unterscheiden. Sie sind das ständig fortschreitende vorläufige Ergebnis seit Jahrmillionen laufender, unumkehrbarer evolutiver Entwicklungen. Das Aussterben einer Art bedeutet daher den Abbruch einer evolutionären Entwicklungslinie und stellt einen unersetzbaren Verlust dar. Darüber hinaus können Lebewesen auch spezielle Lebensgemeinschaften ausbilden, die auf Grund bestimmter Strukturen und Wechselwirkungen weit über die naturschutzfachliche Bedeutung der einzelnen Art hinausgeht;

- der Biotopschutz („*deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen*“) basiert auf der Notwendigkeit, dass alle Arten auf das Vorhandensein bestimmter Lebensräume bzw. Lebensgrundlagen angewiesen sind. Durch das Auftreten bestimmter Umweltfaktoren können sich spezifische Biotope (Lebensräume) ausbilden, welche für das Überleben von Arten erforderlich sind. Abiotische Faktoren (Nährstoffe, Wasserversorgung, Strömungsgeschwindigkeit etc.) bilden notwendige Lebensgrundlagen, die nur im Zusammenhang mit dem Vorkommen von schützenswerten Lebensgemeinschaften oder schützenswerten Arten besondere Bedeutung erlangen.

Zu Z 8, 14, 15, 18, 36, 37, 40, 41, 43, 44, 45 und 48 (§ 5 Z 2, § 12, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 2, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 und 3, § 45 Abs. 1 und 2, § 46 Abs. 1 und § 56 Abs. 3 Oö. NSchG 2001):

Die an die Schutzgebietskategorie „geschützter Landschaftsteil“ anknüpfenden Rechtsfolgen sind identisch mit jenen der Schutzgebietskategorie „Landschaftsschutzgebiete“. Durch die Abänderung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erklärung von Landschaftsschutzgebieten können die bisherigen sieben bestehenden geschützten Landschaftsteile in die Kategorie Landschaftsschutzgebiete überführt werden. Dadurch entfällt eine Schutzgebietskategorie zur Gänze, was zu einer Verschlankung und besseren Übersichtlichkeit führt.

Zu Z 9, 10 und 11 (§ 6 Abs. 1 Z 1, § 9 Abs. 2 Z 1 und § 10 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001):

Jagdliche Ansitzeinrichtungen (wie Ansitzleitern, Jagdsitze, Jagdschirme, überdeckte oder begehbare Jagdhochstände) werden auf Grund ihrer geringen Dimensionen sowie der naturnahen Ausführung nicht als störende Elemente der Landschaft wahrgenommen, weshalb sie *de facto* zu keiner Störung des Landschaftsbildes führen.

Da gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 in diesem Zusammenhang der „Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken“ einer Anzeigepflicht unterliegt, sind nicht begehbare überdachte jagdliche Ansitzeinrichtungen schon bisher nicht von dieser Anzeigepflicht umfasst. Mit der vorliegenden Änderung werden - in Anlehnung an § 1 Abs. 3 Z 17 Oö. Bauordnung 1994 - über die bereits bisher anzeigefreien jagdlichen Ansitzeinrichtungen hinaus, nunmehr auch „überdeckte oder begehbare Jagdhochstände mit einer nutzbaren Bodenfläche bis zu 3 m²“ dauerhaft von der Anzeigepflicht gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 ausgenommen.

Strengere Regelungen bestanden in diesem Zusammenhang bisher im See- und Fließgewässeruferschutzbereich, da gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 sowie § 10 Abs. 2 Z 1 sämtliche Bauwerke (ohne eine Einschränkung auf die Tatbestandselemente „begehrbar“ und „überdacht“) einer Bewilligungspflicht unterlagen. Mit der geplanten Änderung werden sämtliche als Bauwerk zu qualifizierende jagdliche Ansitzeinrichtungen - in Anlehnung an § 1 Abs. 3 Z 17 Oö. Bauordnung 1994 - dauerhaft von diesen Bewilligungspflichten ausgenommen.

Auch aus Sicht des Naturhaushalts ist die nunmehrige Anzeige- und Bewilligungsfreistellung jedenfalls vertretbar. Einerseits werden landesübliche jagdliche Ansitzeinrichtungen im Grünland ohnehin üblicherweise mit minimalinvasiver Eingriffswirkung mittels Stahlprofilen oder Punktfundamenten verankert. Andererseits unterliegen naturschutzfachlich wertvolle Standorte, auf denen besonders geschützte Pflanzenvorkommen vorhanden sind, nach wie vor den Schutzbestimmungen und dem Regelungsregime der §§ 28 ff., gleich wie in Natur- und Europaschutzgebietsverordnungen bei naturschutzfachlichem Erfordernis ohnehin auch eigene Regelungen zu jagdlichen Einrichtungen bestehen.

Zu Z 19, 25 und 50 (§ 16 Abs. 1, § 25 Abs. 2 und § 57 Abs. 1 Oö. NSchG 2001):

In systematisch legistischer Vereinheitlichung der Rechtsetzung wird die Begrifflichkeit der „naturschutzfachlichen Bedeutung“ anstelle der bisherigen unterschiedlichen Formulierungen „wissenschaftlicher Wert“, „ökologischer Wert“ und „wissenschaftlich interessant“ etabliert sowie die Vereinheitlichung von teilweise „notwendig“ auf generell „erforderlich“ vollzogen. Zudem wird im § 57 Abs. 1 ein redaktionelles Versehen bereinigt.

Zu Z 20, 22 und 46 (§ 18 Abs. 1 und 4, § 20 Abs. 1, 4, 5, 6 und 7 sowie § 56 Abs. 1 Z 6 Oö. NSchG 2001):

Die Zuständigkeiten betreffend die höhlenrechtlichen Bestimmungen liegen derzeit in Teilen bei der Landesregierung und in Teilen bei den Bezirksverwaltungsbehörden. Durch die Bündelung der Zuständigkeiten bei der Landesregierung kommt es einerseits zu einer Entlastung der Bezirksverwaltungsbehörden, andererseits zu einer Vereinfachung für Bürgerinnen und Bürger, da für den gesamten Höhlenbereich künftig nur noch eine Anlaufstelle besteht.

Zu Z 26, 27, 28 und 49 (§ 25 Abs. 4, 4a und 5 sowie § 56 Abs. 3 Z 9 Oö. NSchG 2001):

Bisher hatte die Landesregierung für jeden Eingriff in ein Naturschutzgebiet - und sei er noch so geringfügig - ein aufwändiges Bewilligungsverfahren samt bescheidmäßiger Erledigung zu führen.

Durch Einführung des neuen § 25 Abs. 4a Oö. NSchG 2001 bedürfen künftig die durch eine Stellungnahme als naturschutzfachlich unwesentlich festgestellten Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3

Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet keines umfassenden Ausnahmegewilligungsverfahrens mehr, wenn schon *ex ante* erkennbar ist, dass keine Erforderlichkeit für die Vorschreibung von Auflagen, Befristungen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) gegeben ist. Zusätzliche Voraussetzungen sind, dass der Schutzzweck insbesondere im Hinblick auf ein Europaschutzgebiet nicht wesentlich beeinträchtigt wird, und Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand geschützter Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet oder von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst sind, ausgeschlossen werden können.

Diese Regelung führt zu einer Reduktion von Verfahren gemäß § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001, welche stets mit großem Aufwand für die Landesregierung sowie die Antragstellenden verbunden sind.

Zu Z 30, 31 und 32 (§ 26 Abs. 2 sowie § 27 Abs. 1 und 4 Z 1 Oö. NSchG 2001):

Gemäß § 26 Abs. 2 genießen freilebende nicht jagdbare Tiere in allen ihren Entwicklungsformen den allgemeinen Schutz dieser Norm. § 27 Abs. 4 Z 1 unterwirft „alle freilebenden nicht jagdbaren Vogelarten“ den besonderen artenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen gemäß § 28 Abs. 3 und 4, wonach diese weder verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet werden dürfen und jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verboten ist.

Die in den Siedlungen Oberösterreichs vorkommende Straßentaube oder Haustaube (*Columba livia, forma domestica*) ist eine domestizierte Form der an den Küsten West- und Südeuropas brütenden Wildvogelart Felsentaube. Freigelassene oder entkommene Haustauben haben sich im engen Anschluss an den Menschen vor allem in Städten angesiedelt. Sie sind von anthropogenen Bauwerken als Brutplatz und von der Fütterung durch Menschen abhängig. Sie sind deshalb zwar als freilebend, nicht aber als wildlebend einzustufen. In der Checkliste der Europäischen Kommission, an der sich die Mitgliedstaaten bezüglich der Berichtserfordernisse nach Art. 12 Vogelschutz-Richtlinie orientieren sollen („Checklist for bird species“, zuletzt aktualisiert am 13.06.2024), ist sie deshalb für Österreich aktuell (und wie bisher) als nicht wildlebend („feral populations“ im Unterschied zu „wild populations“) und nicht heimisch („non-native“) angeführt.

Die Straßentaube fällt nur deshalb unter die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Oö. NSchG 2001, weil diese aktuell normieren, dass alle „freilebenden“ nicht jagdbaren Arten unter diese Bestimmungen fallen. Die Vogelschutz-Richtlinie umfasst hingegen lediglich den Schutz der „wildlebenden“ Vogelarten im Gebiet der Europäischen Union, auch die FFH-Richtlinie beschränkt sich auf den Schutz „wildlebender Tierarten“. Die Regelungen im Oö. NSchG 2001 gehen damit über das unionsrechtlich geforderte Schutzmaß hinaus. Die vorliegende Anpassung an die unionsrechtlichen Regelungen erspart insbesondere den Bezirksverwaltungsbehörden mit Zuständigkeit für Städte oder größere Siedlungsgebiete, aber auch für landwirtschaftlich genutzte Flächen im Umfeld der Städte, die Aufgabe des Schutzes einer in der Öffentlichkeit umstrittenen Vogelart ohne naturschutzfachlichen Wert.

Zu Z 4, 29, 34, 35, 42, 47, 50, 51 und 52 (§ 1 Abs. 2, Überschrift des V. Abschnitts, § 33, § 34, § 38 Abs. 4, § 56 Abs. 1 Z 11 und 12, § 57 Abs. 1, 2 und 3 Z 1 Oö. NSchG 2001):

Mineralien und Fossilien weisen ein deutlich geringeres Schutzbedürfnis als andere unter das Oö. NSchG 2001 fallende Schutzgüter auf, da diese nicht der Gefahr einer natürlichen Verschlechterung unterliegen und keine aktiven Maßnahmen zum Erhalt gesetzt werden müssen. Darüber hinaus liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, wonach sich der Zustand von Mineralien und Fossilien in Oberösterreich verschlechtert hätte. Zudem kommt ein klassischer Nutzungsdruck, wie dieser beispielsweise in Form der Land- und Forstwirtschaft auf andere Schutzgüter wirkt, bei Mineralien und Fossilien nicht zum Tragen.

Auf Grund stetig steigender unionsrechtlicher Anforderungen (Vogelschutz-Richtlinie, FFH-Richtlinie, Verordnung zur Wiederherstellung der Natur usw.) kam und kommt es im Naturschutz gezwungenermaßen zu einer Verschiebung der Prioritäten, da hinsichtlich dieser neuen Anforderungen dringender Handlungsbedarf für die Behörden besteht und dafür Ressourcen geschaffen werden müssen. Durch die Abkehr vom generellen Schutz der Mineralien und Fossilien entfallen sämtliche damit einhergehenden Anzeigeverfahren bzw. Feststellungsbescheide. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen besteht entsprechend § 16 Abs. 1 weiterhin die Möglichkeit, Naturgebilde, in denen naturschutzfachlich bedeutsame Mineralien oder Fossilien vorkommen, als Naturdenkmal auszuweisen und damit einem strengen Schutzregime zu unterwerfen.

Zu Z 37, 38 und 39 (§ 36 Abs. 1, 4 und 5 Oö. NSchG 2001):

Entwürfe von Verordnungen, mit denen ein Gebiet zu einem Landschaftsschutzgebiet, einem geschützten Landschaftsteil oder einem Naturschutzgebiet erklärt oder mit denen ein Europaschutzgebiet bezeichnet oder ein Landschaftspflegeplan erlassen werden sollte, mussten bisher in jeder Gemeinde, auf deren Gebiet sich das geplante Schutzgebiet erstreckt, während einer Frist von sechs Wochen zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Die Gemeinden hatten zu diesem Zweck die erforderlichen Amtsräume bereitzustellen, die ortsübliche Bekanntmachung der Auflegung durchzuführen, die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der betroffenen Grundstücke von der Auflegung des Verordnungsentwurfs schriftlich zu verständigen sowie die Stellungnahmen entgegenzunehmen und sie nach Ablauf der Auflegungsfrist an die Landesregierung weiterzuleiten.

Bisher waren sowohl die Gemeinden als auch die Landesregierung mit verschiedensten Aufgaben im Rahmen des einer Verordnungserlassung vorausgehenden Begutachtungsverfahrens betraut, was zu Unübersichtlichkeit sowie einem hohen Verwaltungsaufwand führte. Ein Großteil der Vorgaben dieser Bestimmung sind zudem offenkundig nicht mehr zeitgemäß, da sie dem Digitalisierungsgedanken zuwiderlaufen und einen vermeidbaren Verwaltungsaufwand verursachen. Durch eine Konzentration der mit einem Begutachtungsverfahren verbundenen Aufgaben bei der Landesregierung kommt es zu einer Entlastung der Gemeinden sowie zu mehr

Rechtssicherheit hinsichtlich der Fristenläufe. Darüber hinaus werden antiquierte Formulierungen und Abläufe beseitigt und die Regelungen an die aktuellen technischen Möglichkeiten angepasst.

Zu Artikel V **Änderung des Oö. Nationalparkgesetzes**

Zu § 24a Abs. 8 Oö. NPG:

In der begründeten Stellungnahme vom 16. November 2023, C(2023)7238 final, Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/4111, betreffend die Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus, gelangt die Kommission zur Auffassung, dass der betroffenen Öffentlichkeit unabhängig von ihrer Rolle im Entscheidungsverfahren eine Klagebefugnis zustehen müsse. Da die vormalig gleichlautende Bestimmung im § 39b Abs. 7 Oö. NSchG 2001 bereits an diese Sichtweise angepasst wurde, wird die entsprechende Regelung im Oö. NPG - insbesondere auch unter den Gesichtspunkten der Harmonisierung des Landesrechts sowie der Vereinfachung der Vollziehung - an die Bestimmung im Oö. NSchG 2001 angeglichen.

Zu Artikel VI **Änderung des Oö. Landarbeitsrecht-Organisationsgesetzes und** **Aufhebung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes**

Vorbemerkungen zur Kompetenzrechtslage:

Mit der Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. I. Nr. 14/2019, erfolgte eine Änderung der Regelungskompetenz im Bereich „Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“. Der bisher in Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG verankerte Regelungsgegenstand ist in Art. 11 Abs. 1 Z 9 B-VG verschoben worden. Damit liegt die Kompetenz zur Regelung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsrechts beim Bund und die Vollziehung (weiterhin) bei den Ländern. Vom erwähnten Kompetenztatbestand gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 9 B-VG nicht erfasst sind die Regelungsbereiche der weiterführenden Berufsausbildung ab der Facharbeiterprüfung (Ausbildung zum Meister) und der Berufsausbildung der Personen, die selbständig in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind.

Vor diesem Hintergrund hat der Bund mit BGBl. I Nr. 42/2024 das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 2024 (LFBAG 2024) erlassen. Das LFBAG 2024 ist am 19. April 2024 in Kraft getreten und regelt nunmehr den gesamten Bereich der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft. Es enthält auch Regelungen über die Ausbildung zum Meister und der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen. Da diese Regelungsbereiche aber nicht in die Bundeskompetenz (Art. 11 Abs. 1 Z 9 B-VG) fallen, ist im § 1 LFBAG 2024 eine

Kompetenzdeckungsklausel (Verfassungsbestimmung) vorgesehen worden, um auch diese Aspekte der Berufsausbildung bundesgesetzlich regeln zu können.

Das LFBAG 2024 sieht - wie auch das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1991 (Oö. LFBAG 1991) - die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle als mit der Vollziehung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung zuständige Behörde vor. Die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ist ein Verwaltungsorgan des Landes. Die Einrichtung dieses Organs fällt in die Organisationskompetenz der Länder nach Art. 15 Abs. 1 B-VG. Daran ändert auch die neue Kompetenzlage nichts. Denn auch im Rahmen der Angelegenheiten nach Art. 11 B-VG kommt den für die Vollziehung zuständigen Ländern die Organisationskompetenz hinsichtlich der das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsrecht vollziehenden Verwaltungsorgane zu.

Derzeit ist die Einrichtung der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in den §§ 33 bis 36 Oö. LFBAG 1991 geregelt. Diese sind auch nicht durch das LFBAG 2024 (§ 61 Abs. 4 Z 4 leg. cit.) außer Kraft gesetzt worden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die genannten Bestimmungen aber nunmehr - inhaltlich weitgehend unverändert - in das Oö. Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz - Oö. LAOG übernommen werden, weil dort bereits vergleichbare organisationsrechtliche Vorschriften für den Vollzug des Land- und Forstarbeitsrechts verankert sind. Die Aufnahme der Regelungen betreffend die Einrichtung der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in das genannte Organisationsgesetz erfordert eine Änderung seiner Bezeichnung. Um Vorsorge zu treffen, falls künftig noch die Einrichtung weiterer Verwaltungsorgane des Landes im Bereich des Agrarrechts in das gegenständliche Organisationsgesetz erforderlich wird oder den bestehenden Organen (weitere) Aufgaben aus anderen Bereichen des Agrarrechts zugewiesen oder übertragen werden, soll das Landesgesetz nunmehr den Titel „Oö. Agrarrecht-Organisationsgesetz - Oö. AOG“ erhalten.

Auf Grund der Übernahme der noch geltenden Regelungen der §§ 33 bis 35 Oö. LFBAG 1991 in das Oö. AOG und des Entfalls von § 36 Oö. LFBAG 1991 verliert das Oö. LFBAG 1991 seine rechtliche Relevanz und ist daher aufzuheben.

Zu Z 1 (Titel):

Wegen der Aufnahme der Regelungen betreffend die Einrichtung der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ist eine Änderung der Bezeichnung dieses Landesgesetzes erforderlich.

Zu Z 2 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis ist an die Änderungen anzupassen, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verbunden sind.

Zu Z 3 (§ 1 Oö. AOG):

Mit dieser Bestimmung wird die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichtet. Sie ist primär ein Organ zur Vollziehung des Berufsausbildungsrechts in der Land- und Forstwirtschaft, aber auch ein Organ zur Vollziehung des Landarbeitsrechts.

Zu Z 4 (§§ 13 bis 15 Oö. AOG):

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich weitgehend den §§ 33 bis 35 Oö. LFBAG 1991. Da die der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Bereich des Berufsausbildungsrechts und des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft übertragenen Aufgaben bereits im LFBAG 2024 sowie im Landarbeitsgesetz 2021 angeführt und geregelt werden, kann eine dem § 33 Oö. LFBAG 1991 entsprechende Auflistung dieser Aufgaben unterbleiben.

Im § 36 LFBAG 1991 ist vorgesehen, dass die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle für jedes abgelaufene Jahr der Landesregierung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten hat. Diese Bestimmung hat zu entfallen, da diese Verpflichtung nunmehr schon im § 44 Abs. 1 Z 18 LFBAG 2024 normiert ist.

Zu Z 5 (§§ 16 und 17 Oö. AOG):

Es erfolgt jeweils eine Richtigstellung der Bezeichnung.

Zu Z 6 (§ 17 Oö. AOG):

Es erfolgt eine Zitat Anpassung.

Zu Artikel VII Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten.

Mit der Übernahme der noch in Geltung verbliebenen Regelungen der §§ 33 bis 35 Oö. LFBAG 1991 in das Oö. AOG und des Entfalls des § 36 Oö. LFBAG 1991 werden die genannten Bestimmungen obsolet. Somit ist aber auch das Oö. LFBAG 1991 als solches außer Kraft zu setzen und kann zur Gänze entfallen (**Abs. 2**).

Nach dem Vorbild der Übergangsbestimmung des § 59 Abs. 15 in der Stammfassung des Oö. NSchG 2001 soll in lediglich deklaratorischer Weise die Weitergeltung der bestehenden Verordnungen, mit denen geschützte Landschaftsteile festgestellt wurden, als Verordnungen gemäß § 11 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 dargestellt werden. Die bisher als geschützte Landschaftsteile ausgewiesenen Gebiete gelten also künftig als Landschaftsschutzgebiete (**Abs. 3**).

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Oö. Deregulierungsgesetz 2025 beschließen. Für die Vorberatung kommt der Verfassungsausschuss in Betracht.

Linz, am 22. September 2025

Für die Oö. Landesregierung:

Mag. Thomas Stelzer

Landeshauptmann

Landesgesetz
mit dem die Oö. Bauordnung 1994, das Oö. Bautechnikgesetz 2013,
das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, das Oö. Natur- und
Landschaftsschutzgesetz 2001, das Oö. Nationalparkgesetz und das Oö. Landarbeitsrecht-
Organisationsgesetz geändert sowie das Oö. Land- und forstwirtschaftliche
Berufsausbildungsgesetz 1991 aufgehoben werden
(Oö. Deregulierungsgesetz 2025)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Änderung der Oö. Bauordnung 1994

Die Oö. Bauordnung 1994 - Oö. BauO 1994, LGBl. Nr. 66/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 21/2025, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 4 Abs. 3 Z 3 erster Halbsatz entfällt die Wortfolge „in einfacher Ausfertigung“.*
- 2. Im § 24a Z 1 wird nach der Wortfolge „der Neu-, Zu- oder Umbau von Wohngebäuden“ die Wortfolge „oder Bürozwecken dienenden Gebäuden“ eingefügt.*

Artikel II
Änderung des Oö. Bautechnikgesetzes 2013

Das Oö. Bautechnikgesetz 2013 - Oö. BauTG 2013, LGBl. Nr. 35/2013, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 21/2025, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 2 Z 22 erhalten die bisherigen lit. b und c die Bezeichnungen „c)“ und „d)“; nach lit. a wird folgende lit. b (neu) eingefügt:*
 - „b) Immissionen von Stellplätzen für Betriebe, die ausschließlich an Werktagen in der Zeit von 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr betrieben werden, bis zu einer Anzahl von höchstens zehn Stellplätzen;“*
- 2. Im § 53 Abs. 1 wird in der Z 3 nach dem Wort „von“ die Wortfolge „Gängen und“ eingefügt und im letzten Halbsatz entfällt die Wortfolge „und den allgemeinen Erfordernissen des § 3 entsprochen wird“.*

3. Dem § 53 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Mit Ausnahme von Bauerleichterungen hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen nach Abs. 1 Z 6 liegt ein Widerspruch zu § 3 nur dann vor, wenn eine Gefährdung für das Leben und die körperliche Sicherheit von Menschen oder eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft zu erwarten ist.“

Artikel III

Änderung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes

Das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. Nr. 60/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt folgender Eintrag:

„§ 102 Verordnungsermächtigung und Begleitregelungen im Zusammenhang mit COVID-19“

2. § 102 entfällt.

Artikel IV

Änderung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001

Das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag „§ 12 Geschützte Landschaftsteile“.

2. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Abschnittsüberschrift nach dem Eintrag zu § 25:

„V. ABSCHNITT

Schutz der Pflanzen-, Pilz- und Tierarten“

3. Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag „§ 33 Schutz von Mineralien und Fossilien“.

4. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Durch dieses Landesgesetz werden insbesondere geschützt:

1. das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushalts;
2. die Vielfalt und Charakteristik der Landschaft;
3. Naturhöhlen und deren Besucherinnen bzw. Besucher.“

5. Im § 1 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft“.

6. Im § 1 Abs. 8 wird der Beistrich sowie die anschließende Wortfolge „Schönheit, Eigenart und den Erholungswert“ durch die Wortfolge „und Charakteristik“ ersetzt.

7. § 3 Z 10 lautet:

„10. Naturhaushalt: der ungestörte Ablauf natürlicher Prozesse (Prozessschutz), die heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften (Artenschutz) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen (Biotopschutz);“

8. Im § 5 Z 2 entfällt die Wortfolge „geschützten Landschaftsteilen sowie“.

9. Im § 6 Abs. 1 Z 1 wird vor dem Strichpunkt die Wortfolge „sowie für überdeckte oder begehbare Jagdhochstände mit einer nutzbaren Bodenfläche bis zu 3 m² (§ 1 Abs. 3 Z 17 Oö. Bauordnung 1994)“ eingefügt.

10. Im § 9 Abs. 2 Z 1 wird nach dem Zitat „§ 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994“ die Wortfolge „oder um jagdliche Ansitzeinrichtungen gemäß § 1 Abs. 3 Z 17 Oö. Bauordnung 1994“ eingefügt.

11. Im § 10 Abs. 2 Z 1 wird nach dem Zitat „§ 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994“ die Wortfolge „oder um jagdliche Ansitzeinrichtungen gemäß § 1 Abs. 3 Z 17 Oö. Bauordnung 1994“ eingefügt.

12. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Naturnah erhaltene Gebiete oder Kulturlandschaften, die sich wegen ihrer besonderen landschaftlichen Charakteristik auszeichnen, können durch Verordnung der Landesregierung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Landschaftsschutz alle anderen Interessen überwiegt.“

13. Im § 11 Abs. 3 werden der Beistrich sowie die anschließende Wortfolge „für die Erholung oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

14. § 12 entfällt.

15. Im § 14 Abs. 1 wird das Zitat „§§ 5, 9, 10, 11 oder 12“ durch das Zitat „§§ 5, 9, 10 oder 11“ ersetzt.

16. Im § 14 Abs. 1 Z 1 entfällt die Wortfolge „oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten“ sowie die Wortfolge „noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt“.

17. Im § 15 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder für die Erhaltung des Erholungswertes“ und wird die Wortfolge „Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten einschließlich deren Lebensräume“ durch die Wortfolge „Lebensräume und Lebensgrundlagen heimischer Pflanzen-, Pilz- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften“ ersetzt.

18. Im § 15 Abs. 2 entfällt der Beistrich sowie die anschließende Wortfolge „geschützte Landschaftsteile (§ 12)“.

19. § 16 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Naturgebilde, die wegen ihrer landschaftlichen Charakteristik, Seltenheit oder naturschutzfachlichen Bedeutung besonders erhaltenswürdig sind oder in denen naturschutzfachlich bedeutsame Mineralien oder Fossilien vorkommen, sowie die zur Erhaltung des Naturgebildes erforderliche oder die sein Erscheinungsbild unmittelbar mitbestimmende Umgebung können durch Bescheid der Landesregierung von Amts wegen als Naturdenkmal festgestellt werden, wenn das öffentliche Interesse am Erhalt des Naturgebildes und dessen Umgebung alle anderen öffentlichen Interessen überwiegt.“

20. Im § 18 Abs. 1 und 4 wird das Wort „Behörde“ jeweils durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt.

21. Im § 19 wird die Wortfolge „Eigenart, ihres Gepräges, ihrer ökologischen oder naturwissenschaftlichen“ durch die Wortfolge „Charakteristik oder naturschutzfachlichen“ ersetzt.

22. Im § 20 Abs. 1, 4, 5, 6 und 7 wird das Wort „Behörde“ jeweils durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt.

23. Im § 20 Abs. 4 wird die Wortfolge „die Eigenart, das Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung“ durch die Wortfolge „die Charakteristik oder die naturschutzfachliche Bedeutung“ ersetzt.

24. § 25 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. die seltene heimische Pflanzen-, Pilz-, Tierarten oder seltene Lebensgemeinschaften beherbergen,“

25. Im § 25 Abs. 2 wird das Wort „notwendig“ durch das Wort „erforderlich“ ersetzt.

26. Im § 25 Abs. 4 entfällt der letzte Satz.

27. Im § 25 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen. Gleiches gilt für solche Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3, sofern die Landesregierung dazu eine zustimmende Stellungnahme abgegeben hat. Eine solche Stellungnahme darf seitens der Landesregierung nur abgegeben werden, wenn die Vorschreibung von Nebenbestimmungen gemäß § 14 Abs. 2 nicht erforderlich ist, der Schutzzweck insbesondere im Hinblick auf ein Europaschutzgebiet nicht wesentlich beeinträchtigt wird und Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand geschützter Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet oder von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst sind, auszuschließen sind.“

28. § 25 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Landesregierung kann darüber hinaus im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten unter sinngemäßer Anwendung von § 14 Abs. 2 bewilligen, wenn dadurch der Schutzzweck, insbesondere im Hinblick auf ein Europaschutzgebiet, nicht wesentlich beeinträchtigt wird.“

29. Nach § 25 entfallen in der Überschrift des V. Abschnitts der Strichpunkt sowie die anschließende Wortfolge „Schutz von Mineralien und Fossilien“.

30. Im § 26 Abs. 2 wird das Wort „Freilebende“ durch das Wort „Wildlebende“ ersetzt.

31. Im § 27 Abs. 1 wird das Wort „freilebende“ durch das Wort „wildlebende“ ersetzt.

32. Im § 27 Abs. 4 Z 1 wird das Wort „freilebenden“ durch das Wort „wildlebenden“ ersetzt.

33. Im § 31 Abs. 1 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von beheimateten Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten“.

34. § 33 entfällt.

35. Im § 34 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2.

36. Im § 35 Abs. 1 entfallen der Beistrich sowie die anschließende Wortfolge „einem geschützten Landschaftsteil (§ 12)“.

37. § 36 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Entwurf einer Verordnung, mit der ein Gebiet zu einem Landschaftsschutzgebiet (§ 11) oder einem Naturschutzgebiet (§ 25) erklärt oder mit der ein Europaschutzgebiet (§ 24) bezeichnet oder ein Landschaftspflegeplan (§ 15 Abs. 2) erlassen werden soll, ist zusammen mit einer planlichen Darstellung des Schutzgebiets, aus der die Zuordnung von Grundstücken zu diesem Gebiet mit hinreichender Deutlichkeit zu ersehen ist, während einer Frist von sechs Wochen auf der Internetseite des Landes Oberösterreich zu veröffentlichen. Zugleich sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke von der Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs schriftlich zu verständigen. Diese sowie die Nutzungsberechtigten nach dem Oö. Einforstungsrechtegesetz (Oö. ERG) haben das Recht, innerhalb der Veröffentlichungsfrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Auf diese Möglichkeit sowie auf die gemäß Abs. 4 sich ergebenden Beschränkungen und die Fristen des § 37 Abs. 3 ist in der Verständigung ausdrücklich hinzuweisen.“

38. Im § 36 Abs. 4 werden die beiden Wortfolgen „Auflegungs- bzw. Einsichtnahmefrist“ durch das Wort „Veröffentlichungsfrist“ ersetzt.

39. Im § 36 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „der Verordnungsentwurf nur in den von der Änderung naturräumlich betroffenen Gemeinden aufzulegen bzw. in elektronischer Form zur Einsicht bereit zu halten ist und“.

40. Im § 37 Abs. 1 entfallen der Beistrich sowie die anschließende Wortfolge „einem geschützten Landschaftsteil (§ 12)“.

41. Im § 37 Abs. 3 wird das Zitat „gemäß den §§ 11, 12 oder 25“ durch das Zitat „gemäß den §§ 11 oder 25“ ersetzt.

42. Im § 38 Abs. 4 wird das Zitat „§ 22 Abs. 2, § 29 und § 33“ durch das Zitat „§ 22 Abs. 2 und § 29“ ersetzt.

43. Im § 45 Abs. 1 entfallen der Beistrich sowie die anschließende Wortfolge „geschützte Landschaftsteile (§ 12)“.

44. Im § 45 Abs. 2 entfallen der Beistrich sowie das anschließende Zitat „„Geschützter Landschaftsteil““.

45. Im § 46 Abs. 1 wird das Zitat „nach den §§ 11, 12, 24 oder 25“ durch das Zitat „nach den §§ 11, 24 oder 25“ ersetzt.

46. Im § 56 Abs. 1 Z 6 entfällt die Wortfolge „der Behörde“.

47. Im § 56 Abs. 1 entfallen die Z 11 und 12.

48. Im § 56 Abs. 3 entfällt in Z 3, 4 und 5 jeweils die Wortfolge „oder in geschützten Landschaftsteilen (§ 12)“.

49. Im § 56 Abs. 3 Z 9 wird nach der Wortfolge „trotz Untersagung des Vorhabens“ die Wortfolge „oder vor Übermittlung einer zustimmenden Stellungnahme gemäß § 25 Abs. 4a“ eingefügt.

50. Im § 57 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bewilligungen gemäß §§ 29, 32 oder 34“ durch die Wortfolge „Bewilligungen gemäß §§ 29 oder 31“ ersetzt.

51. Im § 57 Abs. 2 wird die Wortfolge „widerrechtlich gesammelter Pflanzen und Pilze, widerrechtlich gefangener Tiere oder widerrechtlich gesammelter Mineralien oder Fossilien“ durch die Wortfolge „widerrechtlich gesammelter Pflanzen und Pilze oder widerrechtlich gefangener Tiere“ ersetzt.

52. Im § 57 Abs. 3 Z 1 wird die Wortfolge „Pflanzen, Pilze, Mineralien und Fossilien“ durch die Wortfolge „Pflanzen oder Pilze“ ersetzt.

Artikel V

Änderung des Oö. Nationalparkgesetzes

Das Oö. Nationalparkgesetz - Oö. NPG, LGBl. Nr. 20/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 62/2024, wird wie folgt geändert:

Im § 24a Abs. 8 wird die Wortfolge „oder in der Beschwerde nicht zumindest glaubhaft gemacht wird, dass die Umweltorganisation kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens daran trifft, dass die Beschwerdegründe nicht bereits im verwaltungsbehördlichen Verfahren geltend gemacht werden konnten“ durch die Wortfolge „, sofern in der Beschwerde Einwände oder Gründe erstmals vorgebracht werden und dieses erstmalige Vorbringen missbräuchlich oder unredlich ist“ ersetzt.

Artikel VI

Änderung des Oö. Landarbeitsrecht-Organisationsgesetzes und Aufhebung des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes

Das Oö. Landarbeitsrecht-Organisationsgesetz - Oö. LAOG, LGBl. Nr. 64/2021, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

**„Landesgesetz über die Einrichtung von Verwaltungsorganen in den Angelegenheiten des
Agrarrechts (Oö. Agrarrecht-Organisationsgesetz - Oö. AOG)“**

2. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Nach § 12 werden folgende Einträge eingefügt:

„6. Abschnitt

Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

- | | |
|------|------------------|
| § 13 | Einrichtung |
| § 14 | Geschäftsordnung |
| § 15 | Gebärung“ |

- b) Die Einträge zu den §§ 13 und 14 erhalten die Bezeichnung „§ 16“ und „§ 17“.

3. § 1 lautet:

„§ 1

Einrichtung von Organen

(1) Dieses Landesgesetz regelt die Organisation der in Abs. 2 und 3 genannten Organe.

(2) Zur Vollziehung des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft werden folgende Organe eingerichtet:

1. die Land- und Forstwirtschaftsinspektion;
2. die Obereinigungskommission;
3. die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle;
4. die Gleichbehandlungskommission;
5. die bzw. der Gleichbehandlungsbeauftragte;
6. die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.

(3) Zur Vollziehung des Berufsausbildungsrechts in der Land- und Forstwirtschaft wird die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichtet.“

4. Nach § 12 wird folgender 6. Abschnitt eingefügt:

„6. Abschnitt

Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

§ 13

Einrichtung

(1) Bei der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich ist die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle einzurichten.

(2) Die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle führt ihre Geschäfte unter der Leitung eines Ausschusses. Dem Ausschuss gehören die Präsidentin bzw. der Präsident der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, die Präsidentin bzw. der Präsident der Landarbeiterkammer für Oberösterreich sowie drei Vertreterinnen und/oder Vertreter der Dienstgeberinnen und Dienstgeber und drei Vertreterinnen und/oder Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer an. Die drei Vertreterinnen und/oder Vertreter der Dienstgeberinnen und Dienstgeber sind von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, die drei Vertreterinnen und/oder Vertreter der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sind von der Landarbeiterkammer für Oberösterreich auf die Dauer von sechs Jahren in den Ausschuss zu entsenden. Dabei ist auf eine angemessene Vertretung im Hinblick auf die wichtigsten Ausbildungsgebiete der Land- und Forstwirtschaft zu achten.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und die Präsidentin bzw. der Präsident der Landarbeiterkammer für Oberösterreich haben für den Fall ihrer Verhinderung je eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bestellen. Die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und die Landarbeiterkammer für Oberösterreich haben für den Fall der Verhinderung der von ihnen in den Ausschuss zu entsendenden Vertreterinnen und/oder Vertreter der

Dienstgeberinnen und Dienstgeber sowie der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer je drei Ersatzmitglieder zu bestellen; der letzte Satz des Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Den Vorsitz im Ausschuss führen abwechselnd die Präsidentin bzw. der Präsident der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und die Präsidentin bzw. der Präsident der Landarbeiterkammer für Oberösterreich bzw. ihre Vertreterinnen und/oder Vertreter. Der Ausschuss ist jeweils nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Präsidentin bzw. der Präsident der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und die Präsidentin bzw. der Präsident der Landarbeiterkammer für Oberösterreich bzw. deren Vertreterinnen und/oder Vertreter und wenigstens je zwei Vertreterinnen und/oder Vertreter (Ersatzmitglieder) der Dienstgeberinnen und Dienstgeber sowie der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer anwesend sind. Von den Vertreterinnen und/oder Vertretern der Dienstgeberinnen und Dienstgeber sowie der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer ist jeweils nur die gleiche Anzahl stimmberechtigt. Ist eine Gruppe in der Überzahl, so hat die bzw. der an Jahren Jüngste dieser Gruppe kein Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die bzw. der Vorsitzende gibt ihre bzw. seine Stimme zuletzt ab.

§ 14

Geschäftsordnung

(1) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Ausschusses sind in einer Geschäftsordnung zu regeln, die der Ausschuss zu beschließen hat.

(2) In der Geschäftsordnung ist vorzusehen, dass die bzw. der bei der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich verantwortlich mit der Besorgung der Aufgaben einer Geschäftsstelle der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle betraute Bedienstete (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer) den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme beigezogen werden kann.

(3) Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Geschäftsordnung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder die ordnungsgemäße Besorgung der Aufgaben des Ausschusses nicht gewährleistet.

§ 15

Gebärung

Die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat bis zum 1. September jeden Jahres für das folgende Jahr der Landesregierung einen Voranschlag über die mit der Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle unmittelbar verbundenen Einnahmen und Ausgaben zur Genehmigung vorzulegen. Allfällige Nachträge zum Voranschlag bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Landesregierung; diese Genehmigung ist rechtzeitig einzuholen. Soweit die im Rahmen der genehmigten Voranschläge und Nachträge anfallenden Ausgaben der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in den Einnahmen keine Bedeckung finden, hat sie das Land zu tragen.“

5. Die bisherigen §§ 13 und 14 erhalten die Bezeichnung „§ 16“ und „§ 17“.

6. Im neuen § 17 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 78/2021“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 78/2021, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2025“ ersetzt.

Artikel VII

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das Oö. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1991 - Oö. LFBAG 1991, LGBl. Nr. 95/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2024, außer Kraft.

(3) Folgende Verordnungen der Landesregierung bleiben mit neuer Rechtsgrundlage unverändert in Kraft:

1. die Verordnung, mit der das Feuchtgebiet Unterriedl in der Gemeinde St. Stefan am Walde als geschützter Landschaftsteil festgestellt wird, LGBl. Nr. 42/1984,
 2. die Verordnung, mit der ein Waldgrundstück im „Welset Pühret“ in der Marktgemeinde Haslach an der Mühl als geschützter Landschaftsteil festgestellt wird, LGBl. Nr. 13/1987,
 3. die Verordnung, mit der ein Waldgrundstück in der Gemeinde Schlüßlberg als geschützter Landschaftsteil festgestellt wird, LGBl. Nr. 35/1988,
 4. die Verordnung, mit der ein Teil des „Pfarrerhölzls“ in der Gemeinde Hohenzell als geschützter Landschaftsteil festgestellt wird, LGBl. Nr. 36/2000,
 5. die Verordnung, mit der der „Krottensee“ in der Gemeinde Gmunden als geschützter Landschaftsteil festgestellt wird, LGBl. Nr. 19/2005,
 6. die Verordnung, mit der die „Moosleithen“ in der Marktgemeinde Andorf als geschützter Landschaftsteil festgestellt wird, LGBl. Nr. 107/2005, und
 7. die Verordnung, mit der das „Himmelreich“ in der Gemeinde Micheldorf in Oberösterreich als geschützter Landschaftsteil festgestellt wird, LGBl. Nr. 102/2008,
- gelten jeweils als Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 Oö. NSchG 2001.